

17. Mai 2002

Infobrief 16/02

Banken AGB; Schuldrechtsreform; Kundenhaftung; Neue AGB der Banken ab 1. April 2002

Sachverhalt

Mit Wirkung vom 01.07.2002 werden die Banken wiederum abgestimmt aufeinander die Kunden mit neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen konfrontieren. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen leider keiner besonderen Zustimmung der Kunden und sind auch nicht zusammen mit den Verbraucherverbänden abgestimmt worden. Vielmehr handelt es sich um einseitig gestellte Bedingungen, gegen die der Kund lediglich das wenig wirksame Mittel der Kündigung der Geschäftsbeziehung hat, wenn er widerspricht. Da in Deutschland AGBs als Kartellkonditionen von den Banken im zentralen Kreditausschuss abgestimmt werden, sollte hier eine wesentlich größere Überprüfung auch dann erfolgen, wenn es sich nicht um die einheitlich verwendeten Formulare der Banken AGBs bzw. Sparkassen AGBs handelt sondern auch um die Bedingungen in den Einzelverträgen, die scheinbar bei jeder Bank getrennt gestellt werden, in Wirklichkeit aber eben so identisch sind, wie die gemeinsam benutzten Banken AGBs.

Stellungnahme

Die Änderungen betreffen zum großen Teil rechtstechnische Änderungen, die sich durch die Schuldrechtsreform sowie durch die Regelung des elektronischen und Internetgeschäftverkehrs auf europäischer Ebene ergeben haben.

1. Elektronische Datenübertragung

So können jetzt die AGBs in nicht schriftlicher Form elektronisch zugesandt werden, wenn sie bei ihm auf einen Datenträger speicherbar sind. Im Gegenzug kann der Kunde seinen Widerspruch auch elektronisch übermitteln, braucht also nicht mehr den Postweg zu beschreiten. Inwieweit der Kunde in Zukunft auch seine übrigen Ansprüche elektronisch übermitteln kann, bleibt allerdings in der Neuregelung offen, weil sie sich ausdrücklich nur auf den Widerspruch gegen die neuen AGBs insgesamt bezieht. Man wird aber generell von dem Grundsatz ausgehen können, dass alles das, was die Banken den Kunden elektronisch übermitteln können, von ihm auch auf elektronischen Wege erwidert werden kann.

Dies bezieht sich insbesondere auf Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss.

2. Rechnungsabschluss auf Girokonten

Ein besonders gefährliches Werkzeug auf dem Girokonto sind die Belastungsbuchungen durch Dritte oder durch die Bank selber. Hat z.B. ein Dritter wie z.B. eine Versicherungsgesellschaft von ihrer Einzugsermächtigung in einer Weise Gebrauch gemacht, die der Kunde nicht akzeptiert, so ist er häufig damit konfrontiert, dass sich niemand mehr für die Rücknahme dieser Buchung zuständig fühlt: Die Bank verweist auf die Versicherung die Versicherung verweist darauf, dass sie das Geld bereits erhalten habe. Hier sollten die Kunden wissen, dass sie solchen Belastungsbuchungen widersprechen können und zwar sofort nach der Buchung aber auch noch bis 6 Wochen nach dem Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist der Kontoabschluss, der bei Verbraucherkonten in der Regel im Quartalsrhythmus erfolgt und gesondert als solcher ausgewiesen und dem Kunden zugeschickt werden muss. Hier spätestens muss der Kunde sich wehren, weil er sonst so behandelt wird, als wenn er die Falschbuchung genehmigt hätte. Allerdings dürfte für diese „Genehmigung“ auch die alte Vorschrift gelten, wonach der Kunde auch „nach Fristablauf eine Berichtigung eines Rechnungsabschlusses verlangen kann, dann aber beweisen muss, dass er zu unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde“. Es geht also bei diesen Vorschriften nur um eine Beweislastregel. Kein Kunde sollte sich damit zufrieden geben, wenn unrechtmäßige Belastungen auf seinem Konto erfolgen, wie es im Kreditkartengeschäft heute leider allgemein üblich geworden ist.

3. Überweisungsaufträge

Die Überweisungsaufträge auch im Lastschrift- und Scheckeinreichungsverfahren müssen von Seiten des Kunden Kontonummer des Empfängers und seinen Namen enthalten. Was die AGBs leider verschweigen, ist die Rechtsprechung, wonach sich die Bank im Zweifel nach dem Empfängernamen richten muss und nicht an einer falschen Kontonummer des Empfängers festhalten kann. Die neuen Banken AGBs zeigen damit die Tendenz der Banken, den Namen des Empfängers im beleglosen Zahlungsverkehr zu ignorieren und damit auch eine Haftung der Banken bei daraus resultierenden Fehlüberweisungen ausschließen zu wollen. Der Namensabgleich ist aber derzeit technisch unproblematisch möglich und ist als Gegenkontrolle für die Richtigkeit des angegebenen Kontos unverzichtbar.

Auch hier gilt wieder, was insgesamt für die Banken AGBs zu sagen ist: Wenn sie als kartellartige Bedingungen einseitig gestellt sind, dann sollten sie zumindest auch ansatzweise die Rechtspflichten der Banken mitverankern.

4. Kündigungsrechte des Kunden

Daher reicht es auch nicht, dass nunmehr in Absatz 3 Ziffer 18 der Banken AGBs eingefügt wurde, wonach gesetzliche Kündigungsrechte unberührt bleiben. Vielmehr müssen diese gesetzlichen Kündigungsrechte, wie sie sich insbesondere auch im Kreditgeschäft ergeben, ausdrücklich benannt werden.

5. Kündigungsrechte der Bank

Der neue Paragraph im BGB über die außerordentlichen Kündigungsrechte der Banken im Kreditgeschäft ist nunmehr in die Banken AGBs übernommen worden. Danach liegt ein wichtiger Kündigungsgrund vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden oder die Werthaltigkeit einer Sicherung verschlechtert haben und die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – „gefährdet ist“. Die Verbraucher müssen aber den Absatz 4 lesen,¹ dort heißt es, dass für Verbraucher bei Darlehensverträgen, wie sie jetzt im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind, nur die dortigen Kündigungsregeln gelten, nämlich dass nur bei Rückstand mit zwei vollen Raten gekündigt werden darf und dazu vorher auch eine Verzugssetzung notwendig ist sowie ein Gesprächsangebot innerhalb von zwei Wochen. Daran hat sich nichts geändert.

6. EC-Schecks

Die EC-Schecks sind abgeschafft worden. Von daher gibt es auch keine besonderen Garantieverträge der Banken mehr, was nun ausdrücklich durch Streichung der entsprechenden Bestimmungen bestimmt ist. Während somit die Banken ihre Garantieverpflichtungen für EC-Schecks außer Kraft gesetzt haben und auf ihre Automaten und den elektronischen Verkehr verweisen, haben sie sogleich wohl noch Scheckbedingungen vereinbart, die über das, was im Scheckgesetz international gültig geregelt ist, erheblich hinaus gehen. So soll der Kunde weiterhin dafür haften, dass er seine Scheckvordrucke und Schecks mit besonderer Sorgfalt aufbewahrt. Darin könnte der Hinweis liegen, dass man auch in Zukunft Kunden zur Mithaftung bei gefälschten Schecks heranziehen will. Nach Wegfall der Garantie ist dies aber nicht mehr möglich, da gefälschte Schecks nach dem Scheckgesetz grundsätzlich das Problem der Bank sind. Es liegt hier keine rechtmäßige Anweisung vor. Die Bank hat Vorrichtungen zu treffen, mit denen sie die Gültigkeit von Schecks überprüft, die nicht vom Aussteller eingereicht werden. Die entsprechenden Pflichten des Kunden sollten daher gestrichen werden.

7. Geheimzahlen bei aller Art von Kartennutzung und Internet

Die Geheimzahl hat inzwischen längst die Namensunterschrift und persönliche Identifikation verdrängt. Während in den USA ab dem Jahr 2004 für jeden Einreisenden im Pass ein geometrisches Merkmal gespeichert sein muss wie Iris oder Fingerabdruck, genügt im elektronischen Geldverkehr weiterhin die PIN. Die Risiken, die aus einer solchen extremen Vereinfachung resultieren und damit auch Kostenersparungen im Bankbereich bedeuten, werden nun in den AGBs so verteilt, dass nach Meldung des Verlustes eines Zahlungsmittels bzw. das Abhandenkommens der PIN den Kunden keine Haftung für weitere Abhebungen und Nutzungen mehr treffen. Vor der

¹ Nr. 19 Abs. 4 AGB-Banken (April 2002) lautet folgendermaßen:

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

Meldung, die über die zentrale Rufnummer 01805-021021 erfolgen kann, gibt es aber eine Verschuldenshaftung. Diese Verschuldenshaftung ist bei leichter Fahrlässigkeit auf 10% des Schadens begrenzt. Bei grober Fahrlässigkeit, was insbesondere die Verwahrung der Geheimzahl betrifft (auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt oder an andere Personen mitgeteilt) kann aber auch die Haftung auf den vollen Schaden erfolgen. Während diese beiden konkret bestimmten Umstände „Notieren der Geheimzahl auf der Karte“ (nach Untersuchungen sollen das immerhin 60% der Amerikaner tun) sowie Verwahren des Originalumschlages der Geheimzahl mit der Karte zusammen relativ konkret sind und dem Kunden eine klare Handlungsanweisung geben und damit auch eine höhere Haftung rechtfertigen, ist eine Haftung dafür, dass der Kartenverlust dem zentralen Sperrannahmediendienst „schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt“ wurde, eine so schwammige Klausel, dass man hier wenig Verhaltensmöglichkeit drin erkennen kann. Was schuldhaft unverzüglich ist, kann man dabei dem Anfechtungsrecht entnehmen, wonach auch Anfechtungen ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen haben. Um die Schuld auszuschließen reicht es wohl in der Regel aus, dass man das Abhandenkommen nicht bemerkt hat. Niemand hat die Verpflichtung, regelmäßig nachzuschauen ob seine Zahlungsmittel noch alle vorhanden sind, wenn er sie nicht benutzt.

8. Geldkarte

Beim Verlust der Geldkarte gehen die Bedingungen davon aus, dass damit auch endgültig der auf der Karte gespeicherte Betrag verloren ist. Dies bedeutet ja praktisch ein Geschenk an die Bank, da wenn die Karte etwa im Wald oder im Meer oder wo auch immer unauffindbar für Dritte verloren ist, dieser Betrag auch von niemandem anders mehr benutzt wird, das Geld wurde also an die Bank eingezahlt und wird nie mehr von ihr abgefordert werden. Damit ist die Bank aber ungerechtfertigt bereichert. Banken können durchaus nachvollziehen, ob eine Geldkarte später benutzt worden ist. Ist sie in einem bestimmten Zeitraum nicht benutzt worden, dann besteht im Rahmen der Gültigkeitsdauer etwa einer Karte eine Gewissheit, dass dieser Geldbetrag nicht mehr in Anspruch genommen wird. Die Banken sind also nach allgemeinem Zivilrecht verpflichtet, den Betrag dann nach Ablauf dieser Phase herauszugeben. Sie müssen auch die technischen Möglichkeiten schaffen, um den Stand des Geldkartenkontos bei Verlust extern in ihren Maschinen nachweisen zu können. Andernfalls stellen Geldkarten rechtsfreie Bereicherungsinstrumente dar, bei denen der Kunde ohne Not die Kosten trägt.

9. POS Systemen

Bei den POS Systemen wird noch einmal ausdrücklich festgelegt, dass Einwendungen und sonstigen Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, nur gegenüber diesem Unternehmen geltend gemacht werden können. Dies bedeutet, dass man seine Kontobelastung über die Kartennutzung nicht stornieren können soll, wenn mit dieser Karte Geschäfte verbunden sind, aus denen man Reklamationen hat. Damit umgehen die Banken AGBs die Regelung aus der Verbraucherkreditrichtlinie, wie sie jetzt ins BGB übernommen wurde, wonach man bei verbundenen Geschäften auch die Einwendungen aus dem Kaufverhältnis der Bank entgegen halten kann. Sofern sind die Bestimmungen unkorrekt, da im Einzel-

fall zu prüfen ist, ob die Bank eng mit dem Kaufgeschäft zusammen gearbeitet hat und sich daraus ein verbundenes Geschäft ergeben hat.